



Kanton Luzern

Einwohnergemeinde 6173 Flühli



Flühli-Sörenberg

Friedhofreglement

über die Friedhofanlagen

Flühli und Sörenberg

vom 04. April 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Friedhofkreis.....	4
Art. 2 Friedhofeigentum.....	4
Art. 3 Aufsicht, Kompetenz.....	4
Art. 4 Friedhofverwalter.....	4
II. Bestattung	5
Art. 5 Meldepflicht	5
Art. 6 Bestattungsart.....	5
Art. 7 Einsargung	5
Art. 8 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters.....	5
Art. 9 Wartefrist	6
Art. 10 Religiöse Handlungen bei der Bestattung	6
Art. 11 Zivile Bestattung	6
Art. 12 Verbot der Graböffnung	6
Art. 13 Grabbeisetzung	6
III. Friedhof	7
Art. 14 Friedhofanlage allgemein.....	7
Art. 15 Verhalten	7
Art. 16 Grabarten	7
Art. 17 Reihengräber.....	8
Art. 18 Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne (Flühli)	8
Art. 19 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber.....	8
Art. 20 Grabesruhe.....	8
Art. 21 Verlängerung Grabesruhe	9
Art. 22 Aufhebung von Grabfeldern.....	9
Art. 23 Grabmäler.....	9
Art. 24 Gestaltungsvorschriften	9
Art. 25 Ausnahmen zur Grabmalgestaltung.....	9
Art. 26 Bewilligungspflicht	9
Art. 27 Zeitpunkt und Art der Aufstellung.....	10

Art. 28	Grabeinfassungen	10
Art. 29	Individuelle Grabbepflanzung.....	10
Art. 30	Grabpflege.....	11
Art. 31	Abfälle	11
IV.	Rechnungswesen.....	11
Art. 32	Grabplatzgebühren / Bestattungskosten	11
V.	Haftung und Strafbestimmungen.....	11
Art. 33	Haftung.....	11
Art. 34	Schadenersatz.....	12
Art. 35	Strafbestimmungen.....	12
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 36	Beschwerden.....	12
Art. 37	Kantonales Recht	12
Art. 38	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Friedhofkreis

1. Der Friedhof Flühli ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner aller Konfessionen im Bereich der kath. Kirchgemeinde Flühli.
2. Der Friedhof Sörenberg ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner aller Konfessionen im Bereich der kath. Kirchgemeinde Sörenberg.

Art. 2 Friedhofeigentum

1. Das Friedhofgrundstück Flühli ist Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrkirchenstiftung Flühli mit Benützungsrecht durch die Einwohnergemeinde Flühli lt. separatem Vertrag.
2. Das Friedhofgrundstück Sörenberg ist Eigentum der Römisch-Katholischen Pfarrkirchenstiftung Sörenberg mit Benützungsrecht durch die Einwohnergemeinde Flühli lt. separatem Vertrag.

Art. 3 Aufsicht, Kompetenz

1. Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Flühli.
2. Dem Gemeinderat Flühli stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
 - a) Begutachtung der Grabmäler
 - b) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
 - c) Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften
 - d) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes

Art. 4 Friedhofverwalter

1. Friedhof Flühli
 - a) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Friedhofverwalter und überträgt ihm die direkte Aufsicht und Verwaltung. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglements und führt die Gräberkontrolle.
 - b) Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Flühli.
2. Friedhof Sörenberg
 - a) Der gewählte Kirchmeier der Kirchgemeinde Sörenberg ist jeweils der Friedhofverwalter. Ihm überträgt der Gemeinderat die direkte Aufsicht und Verwaltung. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglements und führt die Gräberkontrolle.

- b) Die Rechnungsführung erfolgt durch den Friedhofverwalter. Er legt dem Gemeinderat alljährlich auf den 1. Dezember die Rechnung vor.

II. Bestattung

Art. 5 Meldepflicht

1. Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt und dem Friedhofverwalter Flühli respektive dem Friedhofverwalter Sörenberg zu melden. Bei Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat eintreten, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen zu erfolgen.
2. Als Nachweis ist die Todesfallbescheinigung des zugezogenen Arztes oder die Bescheinigung der zuständigen Amtsstelle mitzubringen.

Art. 6 Bestattungsart

1. Bestattungsarten sind:
 - Erdbestattung (Beerdigung)
 - Feuerbestattung (Urnenbeisetzung)
2. Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.
3. Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet der jeweilige Friedhofverwalter.

Art. 7 Einsargung

1. Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem und umweltschonendem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
2. Bei einer Urnenbestattung ist eine Urne aus ebenfalls leicht verweslichem und umweltschonendem Material zu verwenden.

Art. 8 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters

durch das Zivilstandsamt:

- a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b) Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

durch den Friedhofverwalter:

- c) Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Art. 9 Wartefrist

1. Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Sie ist spätestens 96 Stunden seit Eintritt des Todes zu bestatten.
2. Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 10 Religiöse Handlungen bei der Bestattung

1. Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
2. Bei Verstorbenen, die einer nicht landeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit dem Friedhofverwalter Verbindung aufzunehmen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Der Friedhofverwalter hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 12 Verbot der Graböffnung

1. Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe (vgl. Art. 20) darf kein Grab geöffnet werden.
2. Ausnahmen bedürfen:
 - a) der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.)
 - b) der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung
 - c) der Bewilligung des Friedhofverwalters (bei Verlegung von Urnen, aufgrund von begründeten Gesuchen)

Art. 13 Grabbeisetzung

1. Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
2. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
 - a) Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen.
 - b) Urnen in bestehende Gräber gemäss Art. 19

III. Friedhof

Art. 14 Friedhofanlage allgemein

1. Die Friedhofanlage Flühli und die Friedhofanlage Sörenberg sind die ordentlichen Begräbnisstätten.
2. Für die Bestattung ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat in einer separaten Gebührenverordnung festgelegt wird.
3. Für die Bestattung von Verstorbenen, die ausserhalb der Friedhofkreise Flühli oder Sörenberg wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch.
4. Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch den Friedhofverwalter bewilligt werden. Die Grabplatzgebühr wird vom Gemeinderat separaten Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 15 Verhalten

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, wegweisen.
3. Jegliches Befahren des Friedhofareals ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung ist nicht gestattet.
4. Beschädigungen, die durch solchen Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

Art. 16 Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

Friedhof Flühli

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Plattengräber für Erdbestattungen
- Familiengräber für Erdbestattungen
- Kindergräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Friedhof Sörenberg

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Plattengräber für Erdbestattungen
- Urnenwand für Urnen
- Reihengräber für Urnen (später vorgesehen)
- Gemeinschaftsgrab für Urnen (später vorgesehen)

Art. 17 Reihengräber

Die Bestattungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 18 Gemeinschaftsgrab mit Sammelurne

1. Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche in der Sammelurne beigesetzt.
2. Eine Namensnennung der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einer gemeinsamen Schriftplatte. Die Eintragung erfolgt durch einen von der Friedhofverwaltung bestimmten Bildhauer. Diese wird von den Angehörigen bezahlt.
3. Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofwart gepflegt. Auf einen individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen dürfen bei der Sammelurne hingelegt werden. Der Friedhofwart entfernt verwelkte Blumen.

Art. 19 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

1. Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden (Art. 13 Ziff. 2 lit. b). Durch die Urnenbeisetzung erfährt die Ruhezeit des Grabes jedoch keine Verlängerung.
2. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.
3. In folgende bestehende Gräber können Urnen beigesetzt werden:
 - Reihen- und Plattengräber für Erdbestattungen
 - Familiengräber für Erdbestattungen

Art. 20 Grabesruhe

1. Erwachsene
 - Erdbestattungen 20 Jahre
 - Urnenbeisetzung 12 Jahre
2. Kinder unter 12 Jahren
 - Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattungen in der Regel 20 Jahre, bei Urnenbeisetzung 12 Jahre.
3. Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab
 - Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber ist keine minimale Grabesruhe einzuhalten. Es gilt dabei jedoch zu beachten, dass Reihengräber für Erdbestattungen nicht verlängert werden können (Art. 21 Ziff. 1).

Art. 21 Verlängerung Grabesruhe

1. Bei Reihengräbern und Urnengräbern kann die Grabesruhe nicht verlängert werden.
2. Die Kosten für die zeitliche Grabverlängerung bei Platten- und Familiengräber sind in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 22 Aufhebung von Grabfeldern

1. Müssen Grabfelder zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen ca. drei Monate im Voraus schriftlich zu orientieren und aufzufordern, die Grabmäler und Pflanzen innert der festgelegten Frist zu entfernen.
2. Falls der Friedhofverwalter nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen lassen muss, fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

Art. 23 Grabmäler

1. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügt.
2. Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabmäler werden vom Friedhofverwalter auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Art. 24 Gestaltungsvorschriften

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Gestaltung der Grabmäler in der Vollzugsverordnung. Sie enthält Bestimmungen über Werkstoffe, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

Art. 25 Ausnahmen zur Grabmalgestaltung

Der Gemeinderat kann bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen von Art. 23 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

Art. 26 Bewilligungspflicht

1. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Änderung bedarf der Genehmigung des Friedhofverwalters.

2. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Das Verfahren regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
3. Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabmäler können auf Kosten der Ersteller durch den Friedhofverwalter beseitigt werden.

Art. 27 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

1. Grabmäler auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.
2. Auf keinen Fall dürfen Denkmäler auf gefrorenen Boden gestellt werden. Der Entscheid des Friedhofverwalters wird vorbehalten.
3. Am Tag vor Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden; vor den Osterfeiertagen und Allerheiligen gelten zwei Tage.
4. Alle Grabmäler bei den Erdbestattungen von Familien- und Reihengräbern müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Fundament hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.
5. Das Setzen eines Grabmales muss mindestens zwei Tage vorher dem Friedhofverwalter angemeldet werden.
6. Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung des Friedhofverwalters zulässig.

Art. 28 Grabeinfassungen

Die Einfassung der einzelnen Gräber regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 29 Individuelle Grabbepflanzung

1. Für Flächen, die innerhalb der einheitlichen Einfassung für individuellen Grabschmuck zur Verfügung stehen, erlässt der Gemeinderat Vorschriften in der Vollzugsverordnung. Die Grösse dieser Fläche darf nicht verändert werden.
2. Bepflanzung und Unterhalt dieser Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
3. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören, sind verboten (Bäume, grosse Gehölze, Hecken).
4. Pflanzen, die durch ihre Grösse und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie durch den Friedhofverwalter nach vorgängiger Orientierung auf deren Kosten veranlasst.

Art. 30 Grabpflege

1. Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
2. Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Friedhofverwalter die vorzeitige Entfernung veranlassen.
3. Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. Spezieller Schmuck (Weihnachten, Ostern usw.) ist innert Monatsfrist wegzuräumen.
4. Bei Vernachlässigung wird der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

Art. 31 Grüngut, Abfälle

1. Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Der Friedhofwart ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Friedhof Flühli

2. Beim Nebenraum der Leichenhalle stehen Steckvasen zur Verfügung.
3. Steckvasen dürfen nicht auf den Gräbern gelagert werden. Sie sind nach Gebrauch wieder beim Nebenraum der Leichenhalle zu deponieren.

IV. Rechnungswesen**Art. 32 Grabplatzgebühren / Bestattungskosten**

Die Grabplatzgebühren und Bestattungskosten werden vom Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt und können durch den Gemeinderat angepasst werden.

V. Haftung und Strafbestimmungen**Art. 33 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.

Art. 34 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlageteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 35 Strafbestimmungen

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 36 Beschwerden**

1. Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat von Flühli.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates Flühli kann beim kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 37 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung Flühli in Kraft und ersetzt vollumfänglich alle bisherigen Reglemente.

Flühli, 04. April 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Guido Bucher

Der Gemeindegeschreiber

Guido Küng

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 21. Mai 2012.